

Beschlussvorlage



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 0058/2022
Amt/Aktenzeichen 20/	Datum 13.01.2022	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 25.01.2022			
Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen	Vorberatung	01.02.2022	Ö
Stadtrat	Entscheidung	09.02.2022	Ö

Betreff: Wirtschaftliche Beteiligungen: Mainzer Alten- und Wohnheime gGmbH hier: Umsetzung des bestehenden Betrauungsaktes der MAW im Zusammenhang mit dem Masterplan ZBM
Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen Mainz, Januar 2022 gez. Günter Beck Bürgermeister
Mainz, Januar 2022 Michael Ebling Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen empfiehlt, der Stadtrat beschließt:

Die Umsetzung des bestehenden Betrauungsaktes der MAW im Zusammenhang mit dem Masterplan ZBM.

Problembeschreibung / Begründung:

1. Sachverhalt

Die Stadt Mainz war bis zum 31.12.2021 unmittelbar zu 94,9 % an der Mainzer Alten- und Wohnheime gGmbH (im Folgenden: „MAW“) beteiligt. Durch Stadtratsbeschluss vom 05.12.2012 (BV 1896/2012) wurde die MAW mit der Wahrnehmung einer Dienstleistung von allgemeinen wirtschaftlichen Interesse betraut. Damit wurde der jährliche Verlustausgleich der Stadt Mainz an die MAW beihilferechtlich abgesichert.

Aufgrund der Übertragung der Anteile auf die Zentrale Beteiligungsgesellschaft der Stadt Mainz mbH (im Folgenden: „ZBM“), hält die Stadt Mainz ab dem 01.01.2022 keine unmittelbare Beteiligung an der MAW, sondern nur noch eine mittelbare Beteiligung mit 94,9 %. Der Ausgleich der Verluste erfolgt ab dem Jahr 2022 durch die ZBM, in Form einer Einzahlung in die Kapitalrücklage. Die Verlustausgleichszahlungen der ZBM an die MAW sind ebenfalls aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gem. § 107 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und der Stadt Mainz zuzurechnen, da die ZBM 100 % -ige Tochtergesellschaft der Stadt Mainz ist.

Bereits in der Beschlussvorlage zum Masterplan ZBM (BV 1513/2021) wurde zwecks Sicherstellung der Betrauung der MAW nach der Übertragung aller städtischen Gesellschaftsanteile auf die ZBM darauf hingewiesen, dass im Stadtrat und in der Gesellschafterversammlung der ZBM ein Beschluss zu fassen ist, wonach die Geschäftsführung der ZBM dafür Sorge trägt, dass der Betrauungsakt in der Gesellschafterversammlung der MAW umgesetzt wird.

2. Lösung

Die Geschäftsführung der ZBM wird auf Grundlage dieses Beschlusses angewiesen, einen Beschluss in der Gesellschafterversammlung der MAW zu fassen, der die Umsetzung des Betrauungsaktes sicherstellt.

3. Alternative

Keine.

4. Analyse und Bewertung geschlechtsspezifischer Folgen

Keine.